

NEWS

Ein Info-Service von

Ott & Partner

16.09.2021

6 % Verzinsung von Steuernachzahlungen ab 2014 verfassungswidrig – Jedoch erst ab 2019 neuer Zinssatz!

Seit längerem mahnt das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der Zinsregelung an – der Fiskus verlangt ja 6 %, gewährt es aber auch.

Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die lang erwartete Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes gefällt.

Das Ergebnis klingt zunächst danach, als sei es im Interesse der Steuerpflichtigen, tatsächlich fällt es aber weitgehend zugunsten des Fiskus aus. Zumindest für die Vergangenheit, denn im Allgemeinen geht aus dem Urteil hervor, dass der Zinssatz von 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 verfassungswidrig ist. Jedoch muss beachtet werden, dass das bisherige Recht aber für die Verzinsungszeiträume vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 weiterhin anwendbar bleibt. Es gibt also keine rückwirkende Neuregelung für die Verzinsungszeiträume von 2014 bis Ende 2018, um (!) den Bundeshaushalt nicht zu sehr zu belasten.

Positiv ist allerdings, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden die bisherige Regelung ab dem 01.01.2019 nicht mehr anwenden dürfen und bestimmte laufende Verfahren somit auszusetzen sind.



Damit ein Verfahren ausgesetzt werden kann bedeutet dies im konkreten Fall, dass die Zinsfestsetzung entweder noch nicht erfolgt ist oder aber nicht bestandskräftig ist, weil sie mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen worden ist oder der Steuerpflichtige Einspruch eingelegt hat.

Um die offenen Fälle ab dem 01.01.2019 auch in naher Zukunft abschließen zu können, wurde der Gesetzgeber verpflichtet nach der Bundestagswahl am 26.09.2021 umgehend mit der Neuregelung zu beginnen, welche **spätestens am 31.07.2022 in Kraft treten muss**. Neuer Zinssatz erst ab 2019 – sind wir mal gespannt wie die Neuregelung ausfällt. Für die Politik jedoch ist erst mal Wahl.

Meldewesen von Anzahlungen in der Umsatzsteuervoranmeldung

Es kommt immer mal wieder die Frage auf, wann welche Anzahlungen in der Umsatzsteuervoranmeldung zu melden sind. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick dafür geben:

1. Inngemeinschaftliche Lieferungen (EU-Unternehmer)

Eine Meldung der **Anzahlungen** von EG-Lieferungen **entfällt**.

EG-Lieferungen sind unabhängig vom Zahlungseingang erst im Monat der (Schluss)-Rechnungsstellung, spätestens jedoch einen Monat nach Lieferung zu melden (entsprechend in der zusammenfassenden Meldung).

2. Warenlieferungen an EU-Privatpersonen im OSS-Verfahren

Eine Meldung der **Anzahlungen** von „OSS-Warenlieferungen“ **entfällt**.

Die Umsätze sind in dem Voranmeldungszeitraum zu melden, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

3. Anzahlungen allgemein (DE/Drittland)

Das Gesetz regelt die Ist-Versteuerung bei allen anderen Anzahlungen, d. h. **Anzahlungen** sind mit **Zahlungseingang** entsprechend zu melden.

Der Umsatz selbst ist mit Ausführung der Leistung zu melden (bei Soll-Versteuerung), dies entspricht in der Regel dem Monat der Schlussrechnung.

Kassenführung und TSE

Sie führen eine Barkasse mit Bareinnahmen als elektronische Registrierkasse?

Dann denken Sie unbedingt an die TSE – die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung!

Sie sollten diese längst in Ihrer Kasse integriert haben.

Sodann ist das Zertifikat der TSE bitte an uns weiterzuleiten, denn wir informieren Sie, wenn die elektronische Meldung an das Finanzamt möglich ist.

Wir verweisen hier auch auf unsere früheren Rundschreiben. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.



Interessant ist es, wenn Sie bei Ihrem eigenen Bar-einkauf (auch privat) die Belege, die Sie bekommen, genauer anschauen bezüglich des Ausweises der TSE. Dieses Zertifikat muss eben hier inzwischen dokumentiert sein.

Ich schaue mir gerade einen Beleg einer Eisdielen an. Keine TSE. Vielleicht geht das einem Finanzbeamten auch so und er leitet diesen Beleg intern weiter. Vielleicht schwärzt auch ein Kunde oder Nachbar oder andere den Inhaber anonymisiert beim Finanzamt an. In Baden-Württemberg soll das ja jetzt mit einem Online-Portal gehen. Der „Steuertip“ nennt das Denunzianten-Portal.

Als Kassen gelten auch Automaten und ähnliches, eben alles mit Geldeinwurfmöglichkeit.

Übrigens: Denken Sie auch an Ihre Verpflichtung zum täglichen Kassenabschluss!

Die neue Globalisierung

Mehr Dienstleistung, weniger Warenhandel. Warenhandel verstärkt im Regionalprinzip, ebenso aufbauend auf Recyclingprodukte – so wird die Zukunft gesehen.

Wichtiger denn je wird für uns Unternehmen sein, dass die Lieferketten gesichert sind. Dies hat künftig Vorrang, vor dem Preis. Weiterhin anhaltende Materialknappheit und auch die angespannte Personalsituation

führt in Unternehmen zu fehlender Liquidität aufgrund nicht fertiger Produktion. Die Engpässe bei Halbleitern, Stahl, Holz etc. bremsen das Wachstum.

Die Verlässlichkeit der Globalisierung macht uns jetzt Probleme. Es gilt neue Wege zu finden und die Zukunft zu sichern.

Überbrückungshilfe III Plus

Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfe III Plus über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember 2021. Die Details für die Verlängerung bis Jahresende sind nun geeint und finalisiert. Die bewährten Förderbedingungen der Überbrückungshilfe III Plus werden weitgehend beibehalten.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus werden aktuell überarbeitet. Wir informieren Sie laufend zum Stand der Regelungen auf unserer Homepage.

E-Rechnungen Ott & Partner

Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung haben wir die Möglichkeit weiter auf die Verwendung von Papier und damit auf das Schriftformerfordernis zu verzichten. Aus diesem Grund versenden wir unsere Rechnungen bereits seit Anfang des Jahres elektronisch.

Möchten auch Sie in Zukunft unsere Rechnungen per E-Mail erhalten?

Teilen Sie uns gerne die entsprechende E-Mail Adresse an hampp@ott-partner.de mit.

Zur Erfüllung der GoBD empfehlen wir für Unternehmen die Verwendung einer separaten E-Mail-Adresse, wie beispielsweise: rechnungen@xxx.de

Ott & Partner intern – Kanzlei am 23.09.2021 geschlossen

Sommercamp 2021

Am 23. September arbeiten wir – Ott & Partner – an unserer Kanzlei. Wir verschwinden Richtung Siebentischwald – zur Handwerkskammer – und verbessern uns weiter.

Daher bleibt die Kanzlei Augsburg am 23. September geschlossen.

Wir bitten um Verständnis, denn wir kommen wieder (fast) vollständig als Team Ott & Partner zusammen und freuen uns darauf.

Wir nennen das: **Sommercamp** 2021. Wir freuen uns auch darauf, unsere neuen Mitarbeiter*innen integrieren zu können.



Aktuellste Informationen zu diesem und anderen aktuellen Themen finden Sie immer umgehend auf unserer Webseite.

www.ott-partner.de



Katharinengasse 32 – 34
86150 Augsburg

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

